

5 O 107/14

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Dortmund**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Dem Antragsgegner wird es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, insgesamt jedoch auf Grund dieser Verfügung höchstens zwei Jahre, untersagt, in seinem Internetauftritt und -profil innerhalb des Netzwerks "XING" (<http://www.xing.com>) die nach § 5 Telemediengesetz erforderlichen Pflichtangaben nicht leicht erkennbar und/oder nicht unmittelbar erreichbar zur Verfügung zu halten.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch statthaft. Dieser ist bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, schriftlich einzulegen.

Der Widerspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder durch einen

zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dortmund, 06.02.2014

5. Zivilkammer - 1. Instanz

Schalück  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Dr. Ghajati  
Richterin am Landgericht

Kohle  
Richterin

Beglaubigt

Heinsch  
Justizsekretär

